

**Entgeltordnung zur Erhebung von Parkentgelten
im Parkhaus „Wolfgrube“ der Stadt Suhl
-Entgeltordnung Parkhaus Wolfgrube-**

vom 07.12.2020
veröffentlicht am 31.12.2020

Aufgrund §§ 2, 14, 18 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und § 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) erlässt die Stadt Suhl folgende Entgeltordnung für das Parkhaus „Wolfgrube“

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Für das Parken im städtischen Parkhaus „Wolfgrube“, Wolfgrube 29 in der Stadt Suhl werden Parkentgelte erhoben.
- (2) Um die Nutzung des Parkraumes einer Vielzahl von Verkehrsteilnehmern zu ermöglichen, werden Entgelte nach Maßgabe des § 3 festgesetzt.

**§ 2
Entstehung und Fälligkeit der Entgeltschuld**

- (1) Bei Kurzparken entsteht die Entgeltschuld mit dem Parken des Fahrzeuges. Das Entgelt wird bei Ausfahrt mit dem Fahrzeug aus dem Parkhaus fällig.
- (2) Bei Dauerparkern entsteht die Entgeltschuld mit Vertragsabschluss oder bei tatsächlicher Inanspruchnahme. Die Parkentgelte werden zum 15. eines jeden Monats fällig.

**§ 3
Entgelthöhe**

	Entgelttatbestand	Entgelthöhe in EUR (Brutto)
1	Pro angefangener Stunde	0,60 €
2	Tagesparkkarte (ab 10 Stunden bis 24 Stunden)	6,00 €
3	Dauerparkkarte (pro Monat)	48,00 €
4	Dauerparkkarte mit Sondergenehmigung (pro Monat)	24,00 €

§ 4 Umsatzsteuer

Das Entgelt gemäß § 3 enthält die jeweils geltende Mehrwertsteuer.

§ 5 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist, wer das Fahrzeug parkt.

§ 6 Sondergenehmigung

- (1) Es kann auf schriftlichen Antrag eine Dauerparkkarte mit Sondergenehmigung entsprechend der festgesetzten Entgelthöhe ausgestellt werden.
- (2) Der Antragsteller muss für die Beantragung einer Sondergenehmigung folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - gemeinnütziger Sportverein oder Organisation
 - Mitglied des Suhler Sportbundes
 - regelmäßige Nutzung der Sporthalle Wolfsgrube
 - Mindestvertragslaufzeit von 6 Monaten.
- (3) Eine Ausstellung einer solchen Dauerparkkarte ist außerdem abhängig von den verfügbaren Kapazitäten.

§ 7 Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Entgeltordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Entgeltordnung zur Erhebung von Parkentgelten im Parkhaus „Wolfsgrube“ der Stadt Suhl tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Damit tritt die Entgeltordnung vom 28.04.2016 außer Kraft.